

Statuten

des H+I - Der Schwyzer Wirtschaftsverband

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1 Die Gesellschaft führt den Namen 'H+I, der Schwyzer Wirtschaftsverband' (in der Folge Verein genannt).
- 2 Der 'H+I, der Schwyzer Wirtschaftsverband' ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB und hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein ist ein parteipolitisch unabhängiger Wirtschaftsverband, engagiert sich für seine Mitglieder und stärkt die Wirtschaft im Kanton Schwyz.
- 2 Die Ziele des Vereins sind:
 - a) Schaffung bester Rahmenbedingungen für die Schwyzer Wirtschaft;
 - b) Sensibilisierung der politischen Entscheidungsträger für die Probleme und Bedürfnisse der Schwyzer Wirtschaft;
 - c) Förderung des Verständnisses der breiten Bevölkerung für wirtschaftliche Belange;
 - d) Vertretung der Vereins- und Mitgliederinteressen bei den Behörden;
 - e) Wahrung der Arbeitgeberinteressen;
 - f) Vermittlung zeitnaher, aussagekräftigen und adressatengerechter Information gegenüber den Mitgliedern und weiteren Stakeholdern.

Art. 3 Mitgliedschaft, Mitgliederkategorien

- 1 Der Verein strebt eine fachlich breit gefächerte Struktur von Mitgliedern an, welches nach Möglichkeit aktiv mitwirkt.
- 2 Der Verein unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Kollektivmitglied:
ist eine wirtschaftlich orientierte Firma mit Sitz oder Niederlassung im Kanton Schwyz, welche den Tätigkeitsbereichen Handel, Industrie oder Dienstleistung zuzuordnen ist;
 - b) Einzelmitglied:
ist eine natürliche Person, deren Tätigkeitsbereich Handel, Industrie oder Dienstleistung zuzuordnen ist und diesen in der Rechtsform der Einzelfirma mit Sitz oder Niederlassung im Kanton Schwyz ausübt;
 - c) Partnermitglied:
ist eine Organisation, welche den Zielsetzungen des Vereins nahesteht, diesen unterstützt oder diesem in besonderer Weise verbunden ist;
 - d) Passivmitglied:
ist eine natürliche Person, welche aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden war oder ist, dem Verein nahesteht und diesen unterstützen will;
 - e) Ehrenmitglied:
ist eine Person, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Diese geniesst die Rechte des Einzelmitglieds, ist aber von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Die Befreiung zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages ist persönlich und unübertragbar.
- 3 Aufnahme in den Verein
 - a) die Aufnahme von Kollektiv-, Einzelmitglieder und Partnermitgliedern in den Verein erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand; Abgewiesenen steht der Beschwerdeweg an die Generalversammlung offen;
 - b) die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch die Geschäftsstelle;
 - c) die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

4 Austritt aus dem Verein

Kollektiv-, Einzel-, Partner-, und Passivmitgliedern steht der Austritt nach Entrichtung des Jahresbeitrages auf Ende des Geschäftsjahres frei.

5 Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand kann Kollektiv-, Einzel-, Partner und Passivmitglieder aus folgenden Gründen aus dem Verein ausschliessen:

- a) bei Konkurs;
- b) bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung;
- c) aus anderen wichtigen Gründen.

Das Recht des ausgeschlossenen Mitgliedes zur Beschwerde an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

6 Der Ausschluss von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

7 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Beiträge

Die Generalversammlung setzt jeweils jährlich den Mitgliederbeitrag fest. Die Höhe des Mitgliederbeitrages kann für die verschiedenen Mitgliederkategorien unterschiedlich festgelegt werden.

Der Verein nimmt Unterstützungsbeiträge entgegen, wie: Sponsoring- oder Finanzierungsbeiträge an Projekten.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren;
- d) die Geschäftsstelle.

Art. 6 Die Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Delegierten der Kollektiv- und den Partnermitglieder, den Einzel-, den Passiv- und den Ehrenmitgliedern zusammen.
- 2 Die Generalversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) Annahme und Änderung der Statuten;
 - b) Wahl und Abberufung des Präsidenten;
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Ehrenmitgliedern;
 - e) Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren und des Geschäftsführers;
 - f) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Jahres- und Revisionsberichtes;
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - h) Déchargeerteilung an die mit der Jahresrechnung betrauten Personen;
 - i) Behandlung von Beschwerden gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
 - j) Beschlussfassung über die Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.
- 3 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im zweiten Halbjahr statt.
- 4 Der Vorstand kann unter Beachtung von Art. 7 jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er hat eine solche auf schriftliches Verlangen und unter Angabe der Anträge von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. Für die Einladung der ausserordentlichen Generalversammlung gelten die gleichen Einladungsfristen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Art. 7 Einladung

- 1 Die Einladung, die Traktandenliste und die erforderlichen Unterlagen sind allen Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. Die Einladung von Gästen ist dem Vorstand vorbehalten.
- 2 Jede den Statuten entsprechend einberufene Generalversammlung ist über die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte beschlussfähig. Vorbehalten ist Art. 17 nachfolgend.

Art. 8 Anträge

- 1 Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste sind der Geschäftsstelle bis am 31. Juli des entsprechenden Jahres in schriftlicher Form einzureichen.
- 2 Anträge zu traktandieren Geschäften sind der Geschäftsstelle bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form einzureichen.
- 3 Nicht traktandierte Anträge werden nicht behandelt.

Art. 9 Stimmrechte

- 1 Bei Abstimmungen haben die Delegierten der Kollektiv- und Partnermitglieder (ein Delegierter pro Kollektiv- bzw. Partnermitglied), die Einzelmitglieder und die Ehrenmitglieder je eine Stimme.
- 2 Die Stimmrechte können nur von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden. Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig.
- 3 Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- 2 Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Zehntel aller anwesenden Stimmen oder vom Präsidenten verlangt wird.
- 3 Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis dreizehn weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Der Vorstand kann mehrere Vizepräsidenten– innen ernennen.
- 3 Für die Wahl in den Vorstand werden folgende Kriterien berücksichtigt: Fachkompetenz, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit. Dabei ist auf eine ausgewogene Branchenzusammensetzung aus allen Regionen des Kantons zu achten.
- 4 Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Für ausserordentlichen Aufwand kann der Vorstand einen Spesenbeitrag sprechen.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins, soweit zu deren Erledigung die Statuten kein anderes Organ bestimmt.
- 2 Der Vorstand hat mindestens folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - b) Wahl des/der Vizepräsidenten –in/innen;
 - c) Überprüfung und Umsetzung der Strategie;
 - d) Genehmigung der Organisationsstruktur und Wahl der Verantwortlichen;
 - e) Mutationen im Mitgliederwesen gemäss Art. 3;
 - f) Verabschiedung des Pflichtenheftes Geschäftsführers und Vertragsabschluss mit dem Geschäftsführer.
- 3 Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 13 Geschäftsstelle

- 1 Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle unter Leitung eines/einer Geschäftsführers –in. Er/sie besorgt nach Weisungen des Vorstandes die ihm/ihr übertragenen administrativen und fachlichen Arbeiten.
- 2 Der Vorstand legt die Tätigkeit der Geschäftsstelle in einem Pflichtenheft fest, welches Bestandteil einer Leistungsvereinbarung ist.

Art. 14 Revisoren

- 1 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.
- 2 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Geschäftsführers vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsführer für gewisse laufende Geschäfte das Recht der Einzelunterschrift einzuräumen.

Art. 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern oder Privatpersonen für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 17 Auflösung, Fusion

- 1 Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 2 Das Quorum für die Beschlussfähigkeit beträgt die Hälfte aller Mitglieder.
- 3 Der Beschluss zur Auflösung oder Fusion bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- 4 Kommt eine solche ausserordentliche Generalversammlung nicht zustande, da das Quorum nicht erreicht wurde, entscheidet eine innerhalb eines Monats erneut einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- 5 Über die Verwendung des Vermögens des Vereins entscheidet die ausserordentliche Generalversammlung mit absolutem Mehr.

Art. 18 Genehmigung in Inkraftsetzung

Diese Statuten des Vereins wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. April 2019 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 23. November 1957 und treten unmittelbar nach deren Genehmigung in Kraft.

Pfäffikon/SZ, 10. April 2019

Der Präsident:
Andreas Kümin

Der Geschäftsführer:
Roman Weber